

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Kinderförderungsgesetz (KiföG)

Mit dem geplanten KiföG (siehe **Anlage**) wird das SGB VIII erneut geändert werden. Neben einigen anderen Änderungen wird der Schwerpunkt darauf liegen, den Bedarf zum Ausbau von Plätzen für unter Dreijährige (u3) erneut zu konkretisieren und zu verschärfen. Die bisherige Bedarfseinschätzung für u3 Kinder erfolgte auf der Annahme, dass etwa 20% der u3 Kinder einen Betreuungsbedarf haben. Das KiföG legt dagegen einen Bedarf in Höhe von 35% der u3 Kinder zugrunde und will durch die Bereitstellung von Bundesmitteln den Ausbau bis 2013 fördern. Folgende zwei maßgebliche gesetzliche Änderungen seien hiermit besonders hervorgehoben:

1.1 Finanzierung der Kindertagespflege (Änderung § 23, Ergänzung um Absatz 2a)

Die Kindertagespflege soll sich zu einem Berufsbild weiterentwickeln. Durch fachlich notwendige und geeignete finanzielle Rahmenbedingungen soll die Gewähr dafür gegeben werden, dass qualifiziertes Personal für diese Aufgabe gewonnen werden kann. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist danach leistungsgerecht auszugestalten und soll sich an der tariflichen Vergütung vergleichbarer Qualifikationen und Tätigkeiten orientieren.

Eine solche gesetzliche Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die Tagespflegeförderung und wird eine grundsätzliche Änderung unserer Satzung sowie Erhöhung der Finanzen für Tagespflege erfordern.

1.2 Anspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr (Änderung § 24 und § 24a)

Zum 01.08.2013 soll der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege eingeführt werden. Bereits vorher können Eltern nach erweiterten Kriterien ihren Betreuungsbedarf unabhängig von einer Berufstätigkeit etc. allein aufgrund der frühkindlichen Förderung geltend machen.

Eine solche gesetzliche Änderung hat erhebliche Auswirkungen auf die Anzahl der benötigten u3 Plätze. Um einen Versorgungsgrad von rund 35% der u3 Kinder zu erhalten, wird es nicht mehr ausreichen, die bisher durch den Jugendhilfeausschuss vertretene Linie zu verfolgen, dass die zurück gehenden Kinderzahlen durch den demographischen Wandel für den u3 Ausbau genutzt werden. Aufgrund dessen, dass der Rhein-Sieg-Kreis Zuzugsgebiet ist, sinken die Kinderzahlen keineswegs in dem Umfang, dass bis 2013 genügend Ressourcen vorhanden wären, um 35% der u3 Kinder zu versorgen. Diese Deckungsquote kann nur durch zusätzliche investive Maßnahmen und einen Ausbau von Plätzen erreicht werden. Aus diesem Grund sollten die investiven Bundesmittel, die ab 2008 für den Ausbau von u3 Plätzen bereitgestellt werden (siehe Punkt 2), weitestgehend genutzt werden.

2. Richtlinien Zuwendungen u3 Ausbau

Im Rahmen der beigefügten Richtlinien (siehe **Anlage**) werden Bundesmittel für den u3 Ausbau über die Länder bereitgestellt. Da einige Einrichtungen aus unserem Zuständigkeitsbereich in diesem Jahr erstmalig u3 Plätze einrichten werden, ist bekannt, dass auch schon für 2008 Anträge für Umbau- und Einrichtungsmaßnahmen gestellt werden. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Anträge für 2009 und spätere Jahre ansteigen wird, da aufgrund des bedarfsgerechten u3 Ausbaus nahezu alle Einrichtungen sich für die Betreuung von u3 Kindern aufstellen werden. Des Weiteren werden zusätzliche Einrichtungen benötigt, um die 35% Versorgung zu erreichen.

Der Verwaltung ist bekannt, dass für einige Maßnahmen (kleine Bau- oder Einrichtungsmaßnahmen) die Höhe der Fördermittel ausreichen wird, jedoch ist auch abzusehen, dass für andere Baumaßnahmen die Förderung nicht auskömmlich sein wird. Im Jugendamtshaushalt 2008 sind keine Mittel für den investiven u3 Ausbau vorgesehen, so dass in diesem Jahr eine ergänzende Förderung durch das Kreisjugendamt

nicht in Aussicht steht. Für die kommenden Jahre ist jedoch zu bedenken, dass der bedarfsgerechte u3 Ausbau voraussichtlich nur über verschiedene Baumaßnahmen realisiert werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher folgende Vorgehensweise:

- Die Anträge, die für die Jahre 2008 und 2009 bis August 2008 gestellt werden und die durch die Bundesfördermittel und den Eigenanteil auskömmlich finanziert werden können, werden im August 2008 durch die Verwaltung an das Land weitergeleitet.
- Die Anträge, die nur durch eine ergänzende Förderung durch den Kreis realisiert werden könnten, werden für das Jahr 2008 nicht an das Land weitergeleitet. Im Rahmen der kommenden Haushaltsberatungen soll geklärt werden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen der Rhein-Sieg-Kreis sich an der Finanzierung von investiven Maßnahmen beteiligen wird.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.05.2008

Im Auftrag